

**Wahl der Vertreter der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M. in der
Satzungsversammlung 2023**

Erste Wahlbekanntmachung

I.

Die Mitglieder der Satzungsversammlung werden von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl oder elektronische Wahl gewählt. Nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 S. 2 der Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main in der Satzungsversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom 10.11.2021 (Kammer Aktuell 3 / 2021 S. 15 ff. - nachfolgend Wahlordnung) wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt.

II.

Die Mitglieder der Satzungsversammlung werden auf vier Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig (§ 191b Abs. 3 i.V.m. § 68 Abs. 1 Satz 1 und 2 BRAO).

Für die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sind – je nach Zahl der Mitglieder am 1.1.2023 – zehn oder elf Mitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen (§ 191b Abs. 1 BRAO).

III.

Zur Leitung und Durchführung der Wahl hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main auf der Grundlage der in der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main am 10.11.2021 beschlossenen Wahlordnung am 21.09.2022 die Mitglieder des Wahlausschusses gewählt. Ihm gehören als ordentliche Mitglieder

Rechtsanwältin Dr. Annegret Bürkle, Frankfurt a.M.

Rechtsanwalt Dr. Albert Esser, Oberursel

Rechtsanwalt Dr. Christian Strunz, Frankfurt a.M.

und als stellvertretende Mitglieder

Rechtsanwalt Walter Grundstein, Frankfurt a.M.

Rechtsanwältin Dr. Petra Kues, Frankfurt a.M.

Rechtsanwalt Lothar Thür, Frankfurt a.M.

an.

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss der Rechtsanwaltskammer Frankfurt,

Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt a.M.

Am 14. November 2022 haben die Mitglieder des Wahlausschusses Frau Rechtsanwältin Dr. Annegret Bürkle zur Wahlleiterin sowie Herrn Rechtsanwalt Dr. Christian Strunz zum stellvertretenden Wahlleiter gewählt.

IV.

Das **Wählerverzeichnis** steht auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main während der üblichen Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr) gem. § 6 Abs. 2 der Wahlordnung von

Dienstag, den 6.12.2022 bis Mittwoch, den 21.12.2022

zur Einsicht zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur solche Mitglieder wirksam wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Jedes Kammermitglied kann beim Wahlausschuss Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform, ist zu begründen und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss eingegangen sein.

V.

Die Kammermitglieder werden aufgefordert, bis

16. Januar 2023

Wahlvorschläge einzureichen (§§ 5 Abs.3, 8 Abs.2 Wahlordnung).

1.

Jedes Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen (§ 8 Abs.1 Wahlordnung).

2.

Vorgeschlagen werden oder kandidieren können nur natürliche Personen, die

a) im endgültig festgestellten Wählerverzeichnis stehen und

b) wählbar sind.

Nach § 191b Abs. 3 BRAO i.V.m. § 65 Nr. 2 BRAO ist wählbar, wer den Beruf einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts bzw. einer Syndikusrechtsanwältin oder eines Syndikusrechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Es dürfen keine Ausschlussgründe nach § 66 BRAO vorliegen.

3.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 16.01.2023 schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein (§ 8 Abs. 2 Wahlordnung). Ein Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muss von mindestens zehn Kammermitgliedern unterschrieben sein. Vor- und Familienname sowie Kanzleiadresse der unterschreibenden Mitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag angebracht werden. Jedes Kammermitglied kann mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen (§ 8 Abs.3 Wahlordnung). Es wird darum gebeten, Wahlvorschläge auf dem dafür bereit gestellten **Formblatt** einzureichen. Das Formblatt kann auf der Website der Rechtsanwaltskammer - <https://www.rak-ffm.de> - abgerufen oder direkt beim Wahlausschuss angefordert werden.

VI.

Die zweite Wahlbekanntmachung mit den gültigen Wahlvorschlägen, Bekanntgabe der Wahlfrist sowie Erläuterungen zum Ablauf der elektronischen Wahl sowie die Zugangsdaten für die elektronische Wahl werden den Wahlberechtigten Ende Januar / Anfang Februar 2023 über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zugeschickt.

Auch zugelassene Berufsausübungsgesellschaften (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 BRAO) sind wahlberechtigt.

Die Kandidierenden stellen sich voraussichtlich ab Ende Januar 2023 auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer unter <https://www.rak-ffm.de> vor.

Die Wahlfrist endet am 15.03.2023 um 17.00 h.

gez. Dr. Annegret Bürkle

Wahlleiterin